ARBITRATION
AND
MEDIATION CENTER

WIPO
WORLD
INTELLECTUAL PROPERTY
ORGANIZATION

ENTSCHEIDUNG DES BESCHWERDEPANELS

Finanz Forensik GmbH v. Frantic Team
Verfahren Nr. D2026-4068

1. Die Parteien

Beschwerdeführerin ist Finanz Forensik GmbH aus Deutschland, vertreten durch pm.legal, Deutschland.

Beschwerdegegner ist Frantic Team, China.

2. Domain Name und Domainvergabestelle

Der streitige Domainname <finanzforensik.com> (der „streitige Domainname“) ist bei Name.com, Inc. (die „Domainvergabestelle“) registriert.

3. Verfahrensablauf

Die Beschwerde ging beim WIPO Arbitration and Mediation Center (dem „Zentrum“) in deutscher Sprache am 10. September 2026 per E-Mail ein. Am 10. September 2026 schickte das Zentrum eine Bitte um Prüfung der Registrierungsdaten hinsichtlich des streitigen Domainnamens an die Domainvergabestelle. Am 11. September 2026 übermittelte die Domainvergabestelle das Prüfungsergebnis per E-Mail an das Zentrum, in dem sie bestätigte, dass die Domainvergabestelle die Identität des Domainnameninhabers sowie seine Kontaktangaben offenlegte, welche vom in der Beschwerde angegebenen Beschwerdegegner („Redacted For Privacy/Domain Protection“) und dessen Kontaktangaben abwichen. Am 16. September 2026 sandte das Zentrum eine Mitteilung per E-Mail an die Beschwerdeführerin, in der es ihr die von der Domainvergabestelle offengelegten Angaben über den Domainnameninhaber mitteilte und sie aufforderte, eine geänderte Beschwerde einzureichen. Die Beschwerdeführerin reichte am 18. September 2026 eine geänderte Beschwerde in deutscher Sprache ein.

Am 16. September 2026 teilte das Zentrum den Parteien in englischer und deutscher Sprache mit, dass die Sprache der Registrierungsvereinbarung für den streitigen Domainnamen Englisch ist. Am 18. September 2026 bestätigte die Beschwerdeführerin ihren Antrag, Deutsch als Verfahrenssprache zu bestimmen. Der Beschwerdegegner hat sich zu dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geäußert.

Das Zentrum stellte fest, dass die Beschwerde und die geänderte Beschwerde den formellen Anforderungen der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (der „Richtlinie“), der Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (der „Verfahrensordnung“) und der WIPO Supplemental Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (der „Ergänzenden Verfahrensregeln“) entsprechen.

Gemäß Paragraph 2 und 4 der Verfahrensordnung wurde die Beschwerde dem Beschwerdegegner in englischer und deutscher Sprache förmlich zugestellt und das Beschwerdeverfahren am 25. September 2026 eingeleitet. Gemäß Paragraph 5(a) der Verfahrensordnung endete die Frist für die Beschwerdeerwiderung am 15. Oktober 2026. Der Beschwerdegegner hat keine Beschwerdeerwiderung eingereicht. Am 23. Oktober 2026 teilte das Zentrum demzufolge in englischer und deutscher Sprache die Säumnis des Beschwerdegegners mit.

Am 26. Oktober 2026 reichte die Beschwerdeführerin eine unaufgeforderte ergänzende Eingabe ein, deren Eingang das Zentrum bestätigte.

Das Zentrum bestellte Andrea Mondini am 26. Oktober 2026 als Einzelbeschwerdepanel („Beschwerdepanel“). Das Beschwerdepanel stellt fest, dass es ordnungsgemäß bestellt wurde. Das Beschwerdepanel gab eine Annahmeerklärung und Erklärung der Unbefangenheit und Unabhängigkeit gemäß Paragraph 7 der Verfahrensordnung ab.

4. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin wurde am 25. April 2025 mit dem Firmennamen „Krypto Investigation GmbH“ gegründet. Die Änderung der Firma der Beschwerdeführerin wurde am 18. Dezember 2025 in „Finanz Forensik GmbH“ beschlossen, und diese Änderung wurde ins Handelsregister eingetragen. Die Beschwerdeführerin bietet gemäß ihrer Webseite Finanz- und Kryptoforensik-Dienstleistungen an Rechtsanwälte, Unternehmen und Privatpersonen zur Aufklärung von Finanzbetrug, Vermögensverschleierung und digitalen Spuren.

Die Beschwerdeführerin hat am 29. Juli 2026 die Wort-Bildmarke FINANZ FORENSIK (Logo) beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet. Gemäß ergänzender Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26. Oktober 2026 wurde diese Wort-Bildmarke am 21. Oktober 2026 eingetragen (Deutsche Marke Nr. 302026115444).

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des Domainnamens <finanz-forensik.de>, der am 20. November 2025 registriert wurde und unter welchem ihre Webseite abrufbar ist.

Der Beschwerdegegner hat keine Stellungnahme eingereicht. Daher ist nicht viel über den Beschwerdegegner bekannt.

Der streitige Domainname wurde am 29. Juni 2026 registriert.

Der streitige Domainname führt zu einer Webseite in deutscher Sprache, auf der das Wortzeichen FINANZ FORENSIK prominent dargestellt ist und worauf angeblich Finanzforensik-Dienstleistungen angeboten werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat auf ihrer Webseite eine offizielle Warnung in Bezug auf die unter den streitigen Domainnamen abrufbare Webseite veröffentlicht.

5. Parteivorbringen

A. Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie alle in der Richtlinie geforderten Voraussetzungen für eine Übertragung des streitigen Domainnamens erfüllt habe.

Insbesondere macht die Beschwerdeführerin Folgendes geltend:

Gemäß ihrer ergänzenden Eingabe stützt sich die Beschwerdeführerin nunmehr in erster Linie auf die am 21. Oktober 2026 eingetragene Wort-Bildmarke FINANZ FORENSIK und hilfsweise auf die Rechte an der unregistrierten Marke gemäß ihrer Firmenbezeichnung. Der Nachweis diese Markeneintragung habe nicht früher eingereicht werden können, da der Eintragungszeitpunkt vom Markenamt bestimmt worden sei.

Der streitige Domainname sei mit der Marke bzw. dem Zeichen FINANZ FORENSIK, an welchen die Beschwerdeführerin Rechte besitzt, verwechslungsfähig, da er diese Marke bzw. dieses Zeichen vollständig enthält. Der Umstand, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin direkt angreife, sei ein weiteres Indiz, dass die Marke der Beschwerdeführerin Kennzeichnungskraft erlangt habe.

Der streitige Domainname sei zu Betrugszwecken registriert worden, um den Eindruck einer Verbindung mit der Beschwerdeführerin zu erwecken, die in Wirklichkeit nicht bestehe. Im Impressum der Webseite des Beschwerdegegners werde der Name der Beschwerdeführerin genannt und es werde eine Adresse in Deutschland in Verbindung mit einer Schweizer Telefonnummer angegeben.

Nachdem die Beschwerdeführerin von der rechtsverletzenden Registrierung und Benutzung des streitigen Domainnamens Kenntnis erlangt hatte, habe sie einen Warnhinweis auf ihrer Webseite angebracht. In direkter Reaktion hierauf habe der Beschwerdegegner selbst ebenfalls einen solchen Warnhinweis auf seine Webseite aufgenommen. Es sei damit offensichtlich, dass es sich bei der Webseite des Beschwerdegegners um einen zielgerichteten Angriff auf die Beschwerdeführerin handle.

Der Beschwerdegegner hat keine Rechte oder berechtigten Interessen in Bezug an dem streitigen Domainnamen. Der Beschwerdegegner wurde von der Beschwerdeführerin nicht zur Nutzung ihrer Marke autorisiert, ist unter dem streitigen Domainnamen nicht allgemein bekannt, und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner den streitigen Domainnamen im Zusammenhang mit einem legitimen, gutgläubigen oder nichtkommerziellen Angebot von Waren und Dienstleistungen nutzt oder nachweislich eine solche Nutzung vorbereitet.

Der streitige Domainname sei bösgläubig registriert und benutzt worden, da der Beschwerdegegner eine auf den Geschäftsbetrieb der Beschwerdeführerin gerichtete Betrugswebsite führe. Zudem hindere der streitige Domainname die Beschwerdeführerin daran, ihre Marke in einen entsprechenden Domainnamen abzubilden.

B. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner hat auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geantwortet.

6. Entscheidungsgründe

Paragraph 4(a) der Richtlinie sieht drei kumulative Voraussetzungen vor, die für den geltend gemachten Anspruch auf Übertragung des streitigen Domainnamens erfüllt sein müssen. Grundsätzlich hat die Beschwerdeführerin die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachzuweisen.

Die Voraussetzungen lauten:

(i) Dass der streitgegenständliche Domainname mit einer Marke, aus welcher der Beschwerdeführerin Rechte herleitet, identisch oder verwechslungsfähig ist;

(ii) Dass der Beschwerdegegner weder Rechte noch berechtigte Interessen an diesem streitgegenständliche Domainnamen hat; und

(iii) Dass dieser streitgegenständliche Domainname bösgläubig registriert wurde und benutzt wird.

6.1 Verfahrensfragen

A. Ergänzende Eingabe

In ihrer unaufgeforderten ergänzenden Eingabe hat die Beschwerdeführerin den Nachweis der Eintragung ihrer Wort-Bildmarke FINANZ FORENSIK eingereicht. Nach Ansicht des Beschwerdepanels ist dieser Beweis zuzulassen, da die Beschwerdeführerin diesen Beweis nicht früher hätte einreichen können, sie auf das Eintragungsdatum keinen Einfluss hatte. Daher beschließt das Beschwerdepanel, die ergänzende Eingabe der Beschwerdeführerin zuzulassen. Allerdings ist der Nachweis der Eintragung dieser Marke für den Ausgang des Verfahrens nicht maßgebend (siehe unten Ziff. 6.2.c), so dass diesbezüglich keine Stellungnahme des Beschwerdegegners eingeholt werden muss.

B. Verfahrenssprache

Paragraph 11(a) der Verfahrensordnung sieht vor: „Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder in der Registrierungsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, ist die Sprache des Verwaltungsverfahrens die Sprache der Registrierungsvereinbarung, vorbehaltlich der Befugnis des Beschwerdepanels, unter Berücksichtigung der Umstände des Verwaltungsverfahrens etwas anderes zu bestimmen."

Die Beschwerdeführerin beantragt, Deutsch als Verfahrenssprache festzulegen. Sie macht geltend, zwar sei der Registrierungsvertrag für den streitigen Domainnamen in Englisch abgefasst, doch sei die unter dem streitigen Domainnamen abrufbare Webseite auf Deutsch verfasst. Daraus sei zu schließen, dass der Beschwerdegegner Deutsch verstehe. Demgegenüber würde die Verwendung der englischen Sprache in diesem Fall eine Belastung für die Beschwerdeführerin darstellen.

Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles hält es das Beschwerdepanel nicht für nachteilig für den Beschwerdegegner, wenn Deutsch als Verfahrenssprache gewählt würde. Das Beschwerdepanel stellt zunächst fest, dass die unter dem streitigen Domainnamen abrufbare Webseite auf Deutsch ist, so dass daraus zu schließen ist, dass der Beschwerdegegner Deutsch versteht. Das Beschwerdepanel stellt sodann fest, dass die für den Fall relevanten Mitteilungen sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch versandt wurden, und dass der Beschwerdegegner auf keine dieser Mitteilungen geantwortet oder sich zur Verfahrenssprache geäußert hat. Angesichts des Ziels der Richtlinie, ein zeit- und kosteneffizientes Verfahren zur Beilegung von Domainnamenstreitigkeiten zu ermöglichen, hält es das Beschwerdepanel für angemessen, von seinem Ermessen gemäß Paragraph 11(a) der Verfahrensordnung Gebrauch zu machen und die Durchführung des Verfahrens in deutscher Sprache zuzulassen.

6.2 Inhaltliche Fragen

A. Identisch oder verwechslungsfähig

Es ist allgemein anerkannt, dass das erste Element in erster Linie als Legitimationsvoraussetzung dient. Die Prüfung der Verwechslungsfähigkeit beinhaltet einen begründeten, aber relativ einfachen Vergleich zwischen der Marke der Beschwerdeführerin und dem streitigen Domainnamen. Siehe WIPO Overview of WIPO Panel Views on Select UDRP Questions ("WIPO Overview 3.1"), Abschnitt 1.7.

Die Beschwerdeführerin stützt sich primär auf die am 21. Oktober 2026 eingetragene Wort-Bildmarke FINANZ FORENSIK und hilfsweise auf ihre Firmenbezeichnung „Finanz Forensik GmbH" als nicht eingetragene Markenrechte.

Die Beschwerdeführerin hat Rechte an ihrer Wort-Bildmarke FINANZ FORENSIK im Sinne der Richtlinie nachgewiesen. WIPO Overview 3.1, Abschnitt 1.2.1.

Zudem hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass sie über unregistrierte Markenrechte an ihrer Firmenbezeichnung verfüge. Die Richtlinie erfasst sowohl registrierte als auch unregistrierte Markenrechte:

Um sich auf unregistrierte Markenrechte zu berufen, muss ein Beschwerdeführer dartun, dass seine Marke von den Abnehmern als unterscheidungsfähiges Kennzeichen wahrgenommen wird. WIPO Overview 3.1, Abschnitte 1.1.1 und 1.3. Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass sie seit dem 19. Dezember 2025 unter der Firmenbezeichnung „Finanz Forensik GmbH“ im Handelsregister eingetragen sei und diese Firma seither im Geschäftsverkehr benutzt habe, dass diese Firma nach deutschem Recht Firmenschutz genieße, und dass sie somit diesbezüglich über unregistrierte Markenrechte verfüge. Der Beschwerdegegner hat diese Behauptungen nicht bestritten. Die Tatsache, dass der Beschwerdegegner die Firmenbezeichnung „Finanz Forensik GmbH“ der Beschwerdeführerin auf seiner Webseite ins Visier genommen hat, ist ein weiterer Beleg, dass die unregistrierte Marke der Beschwerdeführerin als Kennzeichen wahrgenommen wird. WIPO Overview 3.1, Abschnitt 1.3. Das Beschwerdepanel kommt somit zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin auch Rechte an der unregistrierten Marke FINANZ FORENSIK dargetan hat.

Das Beschwerdepanel stellt fest, dass diese Marke in ihrer Gesamtheit im streitigen Domainnamen enthalten ist. Daher ist der streitige Domainname mit der Marke identisch.

Die Hinzufügung der generischen Top-Level-Domain („gTLD“) „.com“ im streitigen Domainnamen ist eine standardmäßige Registrierungsvoraussetzung und kann als solche im Rahmen der Prüfung der Verwechslungsfähigkeit gemäß der Richtlinie, Absatz 4(a)(i), unberücksichtigt bleiben. WIPO Overview 3.1, Abschnitt 1.11.1.

Das Beschwerdepanel stellt fest, dass die erste Voraussetzung der Richtlinie erfüllt ist.

B. Rechte oder berechtigte Interessen

Absatz 4(c) der Richtlinie enthält eine Liste von Umständen, unter denen der Beschwerdegegner Rechte oder berechtigte Interessen an einem strittigen Domainnamen nachweisen kann.

Obwohl die Beweislast in UDRP-Verfahren grundsätzlich bei der Beschwerdeführerin liegt, haben Beschwerdepanels anerkannt, dass der Nachweis seitens des Beschwerdeführers, dass der Beschwerdegegner keine Rechte oder berechtigten Interessen an einem Domainnamen hat, die schwierige Aufgabe darstellen kann, das Nichtbestehen einer Tatsache zu beweisen, da hierfür Informationen erforderlich sind, die häufig in erster Linie im Wissen oder unter der Kontrolle des Beschwerdegegners liegen. Wenn ein Beschwerdeführer daher einen Anscheinsbeweis dafür erbringt, dass der Beschwerdegegner keine Rechte oder berechtigten Interessen hat, obliegt es dem Beschwerdegegner, etwaige Rechte oder berechtigte Interessen an dem Domainnamen vorzubringen (wobei die Beweislast stets beim Beschwerdeführer verbleibt). Legt der Beschwerdegegner solche relevanten Beweise nicht vor, gilt das zweite Element als vom Beschwerdeführer erfüllt. WIPO Overview 3.1, Abschnitt 2.1.

Zwar gehören die Begriffe „Finanz“ und „Forensik“ zum allgemeinen Sprachgebrauch. Im vorliegenden Fall zeigt jedoch die unter dem strittigen Domainnamen abrufbare Webseite, dass der Beschwerdegegner diese Begriffskombination nicht einfach gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch verwendet, sondern darauf abzielt, die Beschwerdeführerin und deren Marke ins Visier zu nehmen: Nachdem die Beschwerdeführerin einen Warnhinweis auf ihrer Webseite angebracht hat, hat der Beschwerdegegner selbst ebenfalls einen solchen Warnhinweis auf seine Webseite aufgenommen, worin er jedoch vor der Webseite der Beschwerdeführerin warnt und seinerseits behauptet, die Webseite der Beschwerdeführerin sei gefälscht. Es ist somit offensichtlich, dass der Beschwerdegegner diese Begriffe nicht gemäß ihrer sprachlichen Bedeutung benutzt, sondern gezielt die Marke und Firma der Beschwerdeführerin angreift.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kommt das Beschwerdepanel zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin den Anscheinsbeweis erbracht hat, dass der Beschwerdegegner keine Rechte oder berechtigten Interessen an dem streitigen Domainnamen hat.

Der Beschwerdegegner hat die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Anscheinsbeweise nicht widerlegt und auch keine relevanten Beweise vorgelegt, welche die Rechte oder berechtigte Interessen an dem streitigen Domainnamen belegen würden.

Darüber hinaus suggeriert bereits die Zusammensetzung des streitigen Domainnamens eine Verbindung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner, die in Wirklichkeit nicht besteht. WIPO Overview 3.1, Abschnitt 2.5.1.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen stellt das Beschwerdepanel fest, dass das zweite Element der Richtlinie erfüllt ist.

C. Bösgläubige Registrierung und Benutzung des Domainnamens

Das Beschwerdepanel stellt fest, dass für die Zwecke von Absatz 4(a)(iii) der Richtlinie in Absatz 4(b) der Richtlinie Umstände aufgeführt sind, welche insbesondere, sofern sie vom Beschwerdepanel als gegeben festgestellt werden, als Beweis für die bösgläubige Registrierung und Benutzung eines Domainnamens gelten. WIPO Overview 3.1, Abschnitt 3.2.1.

Der streitige Domainname wurde am 29. Juni 2026 registriert. Die Marke der Beschwerdeführerin wurde allerdings erst am 29. Juli 2026 angemeldet und am 21. Oktober 2026 eingetragen. und taugt deshalb nicht, um eine bösgläubige Registrierung des streitigen Domainnamens zu beweisen. WIPO Overview 3.1, Abschnitt 3.8.1.

Die Beschwerdeführerin hatte jedoch schon am 19. Dezember 2025 (also vor der Registrierung des streitigen Domainnamens) die Firmenbezeichnung Finanz Forensik GmbH ins Handelsregister registriert und kann sich wie oben ausgeführt auf nicht-registrierte Markenrechte berufen. Der Beschwerdegegner hatte offensichtlich Kenntnis von der nicht registrierten Marke der Beschwerdeführerin, da seine Webseite ausdrücklich auf die Beschwerdeführerin Bezug nimmt. Unter den Umständen dieses Falls ist das Vorliegen einer bösgläubigen Registrierung dargetan.

Das Beschwerdepanel ist der Auffassung, dass der Beschwerdegegner durch die Nutzung des streitigen Domainnamens absichtlich versucht hat, Internetnutzer aus kommerziellem Gewinnstreben auf seine Website zu locken, indem er eine Verwechslungsgefahr mit der Marke der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Herkunft, der Trägerschaft, der Zugehörigkeit oder der Empfehlung seiner Website im Sinne von Absatz 4(b)(iv) der Richtlinie geschaffen hat. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschwerdegegner auf seiner Webseite sogar einen Warnhinweis angebracht hat, worin er vor der Beschwerdeführerin warnt, und behauptet, die Webseite der Beschwerdeführerin sei gefälscht. Zudem hat auch die BaFin eine offizielle Warnung vor der Webseite des Beschwerdegegners veröffentlicht. Damit ist erwiesen, dass der Beschwerdegegner den streitigen Domainnamen bösgläubig benutzt.

Nach Prüfung der Akten kommt das Beschwerdepanel zu dem Schluss, dass die Registrierung und Nutzung des streitigen Domainnamens durch den Beschwerdegegner bösgläubig im Sinne der Richtlinie sind.

7. Entscheidung

Aus den vorgenannten Gründen ordnet das Beschwerdepanel gemäß Paragraph 4(i) der Richtlinie und 15 der Verfahrensordnung an, dass der Domainname <finanzforensik.com> auf die Beschwerdeführerin übertragen wird.

/Andrea Mondini/
Andrea Mondini
Einzelbeschwerdepanel
Datum: 2. November 2026